

1. Ist folgende Aussage richtig: „Wenn das Gericht von Bestrafung absieht, bringt es damit zum Ausdruck, dass keine Straftat begangen wurde“ ?
2. Ist es ein Anwendungsfall für Absehen von Bestrafung, wenn der Täter das Erscheinungsbild einer fremden Sache unerheblich verändert hat ?
3. Wie unterscheiden sich der taugliche Versuch und der untaugliche Versuch ?
4. Was ist ein „abergläubischer Versuch“ ?
5. Welche Sanktionsentscheidungsvarianten stehen im Fall des § 23 Abs. 3 StGB dem Gericht offen ?
6. Vater V verursacht fahrlässig einen Verkehrsunfall, bei dem seine sechs-jährige Tochter T schwer verletzt wird. Muss das Gericht den V aus § 229 StGB bestrafen, kann es von einer Bestrafung absehen ?
7. Vor dem Strafgericht ist T angeklagt. Seine Ehefrau E macht in dem Strafverfahren zugunsten des T eine uneidliche Falschaussage, um ihn vor einer Bestrafung zu bewahren. Ist die Tat der E gerechtfertigt oder ist E entschuldigt?
8. Wie unterscheidet sich § 158 StGB vom Rücktritt gem. § 24 StGB ?
9. Welchem Textteil des § 24 StGB korrespondiert § 314 a Abs. 4 StGB ?
10. Wie unterscheiden sich die Rechtsfolgen des § 330 b Abs. 1 S. 1 StGB und des § 330 b Abs. 1 S. 2 StGB ?
11. In welcher Phase des Strafverfahrens kann die Möglichkeit des Absehens von Bestrafung umgesetzt werden ?
12. Kann der Angeklagte gegen ein Urteil Berufung und Revision einlegen, wenn das Gericht von Bestrafung abgesehen hat ?

13. Wer trägt im Fall des Absehens von Bestrafung die Verfahrenskosten ?